



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Wirtschaftsförderung,
Liegenschaften, Stadtmarketing

Vorlage

Nr. 17/2006

vom: 03.04.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Seit einigen Jahren führt der Heimat- und Verkehrsverein Kamen e.V. jeweils am 2. Wochenende (samstags und sonntags) im Mai jeden Jahres den „Frühlingsmarkt“ als sog. Spezialmarkt im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung durch.

Ortsansässige, aber auch auswärtige Gewerbetreibende bieten hier außerhalb ihres Ladenlokals in der Fußgängerzone spezielle, frühlingsbezogene Waren aus dem Bereich des Gartenbaues und des Kunstgewerbes an.

Mit der erforderlichen gewerberechtlichen Festsetzung (Genehmigung) dieses Marktes erwerben die teilnehmenden Händler das Marktprivileg, abweichend von den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes, auch sonntags während der festgesetzten Marktzeiten Waren verkaufen zu dürfen.

Mit der Freigabe von Sonntagsöffnungszeiten, auch für die Teile des örtlichen Einzelhandels, die sich nicht unmittelbar am Frühlingsmarkt beteiligen, wird eine gewisse Benachteiligung gegenüber den Teilnehmern des Frühlingsmarkts aufgehoben.

Der Frühlingsmarkt hat sich mittlerweile etabliert und zieht einen großen, auch überörtlichen Kundenstrom, an. Ein besonderer Anlass ist damit gegeben. Es liegen somit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz vor, durch ordnungsbehördliche Verordnung eine Sonntagsöffnung zuzulassen. Auf dieser gesetzlichen Grundlage könnten jährlich bis zu 4 verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden, sofern hierzu ein besonderer Anlass vorliegt.

Im Gegenzug ist beabsichtigt, den verkaufsoffenen Sonntag anl. der Frühlingskirmes (in der Regel am 3. Sonntag im April) aufzuheben, so dass es nach wie vor bei 2 verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr verbleibt.

Eine Beteiligung der Sozialpartner wie Gewerkschaften und Kirchen ist damit entbehrlich, weil sich die Gesamtzahl der verkaufsoffenen Sonntag nicht erhöht. Es findet lediglich eine zeitliche Verschiebung statt.

Wegen des geringen Umfangs der Verordnung empfiehlt es sich, diese neu zu erlassen und die bisherige aufzuheben.

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung